

Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Lächer und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

#### § 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinleid und einem Hemde bekleidet sein.

#### § 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

#### § 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von dem Gemeindevorstand zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

#### § 16.

Der Bezirksdirektor ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

#### § 17.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weimar, den 27. November 1906.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

**v. Wurmb.**